

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuantes Stück vom Jahr 1844.

## N. XIX. Verordnung

zur Beschränkung des Hausrhandels, vom 25. Septbr. 1844.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg etc.

verordnen, um den Uebelständen entgegenzuwirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der, behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenkaufs umherreisenden, Personen wahrgenommen worden sind, für den Umfang Unseres Fürstenthums wie folgt:

### §. 1.

Waaren-Bestellungen dürfen durch Herumgehen oder Herumschicken nur bei solchen Personen gesucht werden, welche mit der in Frage stehenden Waaren-Gattung Handel treiben oder derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen.

Nur Weinhändlern bleibt auch fernerhin nachgelassen, Bestellungen auf Wein auch bei den nicht Handel treibenden Personen zu suchen.

Audere Gegenstände auch bei den Consumenten selbst anzubieten, kann nur ausnahmsweise auf den Grund eines, von der betreffenden Polizei-Behörde dieserhalb besonders ausgewirkten, Erlaubnißscheines nachgelassen werden.

### §. 2.

Keinem Handelstreibenden, welcher nicht zum Herumtragen seiner Waaren als Hausirer obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat, mag er Bestellungen suchen oder Waaren aufkaufen, ist es gestattet, außer Proben oder Mustern auch Waaren zum Verkauf bei sich zu führen, oder die als Proben und Muster gebrauchten Gegenstände zu verkaufen.

### §. 3.

Solchen Gewerbetreibenden, welchen das Auffuchen von Bestellungen nur bei denjenigen Personen gestattet ist, die mit der in Frage stehenden Waaren-